



49. Änderung des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes 2018

49. Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2024, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 9 und 10 Abs. 2 lit. a, 4, 5 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 85/2023, wird verordnet:

Artikel I

Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018, LGBl. Nr. 10/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 145/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel samt Buchstabenabkürzung hat zu lauten:

„Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2024 - TSSP 2024“

2. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dieses Raumordnungsprogramm gilt bis zum 31. Dezember 2034.“

3. § 2 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Bestehende Schigebiete sind die in der Anlage 0 (Detailkartenübersicht) und in den Anlagen 01 bis 66 (Detailkarten) zu dieser Verordnung kartographisch dargestellten 93 Schigebiete, weiters jene Gebiete, die nach § 1 Abs. 2 des Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete in Betracht kommen, sowie die Trassen von einzeln bestehenden Seilbahnen und die dazugehörigen Pistenflächen, die kartographisch nicht dargestellt sind.“

4. Im § 5 lit. b wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 lit. d Z 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 lit. e Z 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005“ ersetzt.

5. § 6 lit. e hat zu lauten:

„e) eine umweltfreundliche Energieversorgung aus erneuerbarer Energie sowie eine umweltfreundliche Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;“

6. § 7 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) die schichtechnische Erschließung mit Pisten labile Gebiete im Sinn des Protokolls Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention betrifft;“

7. § 7 Abs. 5 lit. a hat zu lauten:

„a) Bannwälder in Anspruch genommen oder schichtechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung der Objektschutzwirkung kommt und diese vor Ort nicht durch konkrete Maßnahmen ausgeglichen werden kann;“

8. § 7 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region ist nicht gegeben, wenn

- a) keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt und
- b) durch das Vorhaben nachteilige Verkehrsauswirkungen zu erwarten sind und kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung dieser vorliegt.“

9. Im § 8 Abs. 2 werden am Ende der lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. h und lit. i angefügt:

- „h) eine Stärkung des Sommertourismus in der Region bewirkt, indem
 - 1. ein Sommerbetrieb von Aufstiegshilfen gewährleistet ist und damit ein wesentlicher Beitrag zum Sommerangebot in der Region geleistet wird,
 - 2. eine Optimierung und Vernetzung des Wander-, Berg- und Radwegeangebotes erfolgt oder
 - 3. Sommerangebote am Berg im Bereich des Schigebietes ausgeweitet werden;
- „i) der Schaffung oder Gestaltung von Schigebieten als multifunktionale Bewegungsräume im Winter dient.“

10. § 8 Abs. 7 lit. b hat zu lauten:

- „b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr samt Herstellung der notwendigen Öffentlichen Verkehrsinfrastruktur (Haltestellen, Buswendestellen) im Nahbereich der Talstation von Zubringerbahnen, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;“

11. Im § 9 Abs. 3 wird das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ durch das Zitat „Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022“ ersetzt.

12. Im § 11 werden in der Überschrift der Beistrich und das Wort „Auflegung“ und werden weiters die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

13. Die Anlage 0 (Detailkartenübersicht) und die Anlagen 01 bis 66 (Detailkarten) haben zu lauten wie aus den Anlagen zu dieser Verordnung ersichtlich.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige naturschutzrechtliche Verfahren ist das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018, LGBl. Nr. 10/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 145/2018, weiter anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster

Anlagen